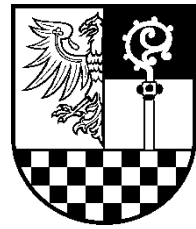


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Mai 2021

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 15.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming 9/2021	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 15.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming 9/2021

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1,2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird Folgendes angeordnet:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 15. März 2021 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

Begründung:

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming seit Anfang Mai in einem Abwärtstrend. Mittlerweile hat sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.05. auf unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner entwickelt. Die Sieben-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Teltow-Fläming beträgt laut RKI aktuell 77,60 (Stand 6. Mai 2021).

Außerdem gilt die „bundeseinheitliche Notbremse“, die am 23. April 2021 in Kraft trat. Durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde Paragraph 28b in das Bundesinfektionsschutzgesetz eingefügt. Des Weiteren gilt für das Land Brandenburg die 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung enthält.

Danach ist die erweiterte Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming rechtlich entbehrlich.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 geändert worden ist (VwVfG).

Danach kann ein nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Behörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßen Ermessen.

Nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG besteht bei der Überschreitung eines Schwellenwerts von 100 Neuinfektionen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis kraft Bundesrechts eine Kontaktbeschränkung im öffentlichen wie im privaten Raum. Erlaubt ist nur die Zusammenkunft von einem Haushalt mit maximal einer weiteren haushaltsfremden Person, einschließlich der zu diesem Haushalt gehörigen Kinder bis zum maximal 14. Lebensjahr, sofern keine Ausnahme nach dem zweiten Halbsatz vorliegt.

Daneben gilt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV außerhalb des privaten Raums das Abstandsgebot und bei Nichteinhaltung des Mindestabstands das Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht gilt unabhängig von der Inzidenz des Landkreises.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Inzidenzwerte und der Regelungen auf Bundes- und Landesebene ist die Eindämmung des Infektionsgeschehens in einem Maße sichergestellt, dass auf die Anordnung einer erweiterten Maskenpflicht zurzeit verzichtet werden kann. Die Allgemeinverfügung wird daher aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin